



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Geschäftszahl 14.540/4-105/86

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1016 Wien

Betr.: Bundesministerium für Finanzen;
Entwurf einer Novelle zum Versicherungs-
aufsichtsgesetz und zum Körperschafts-
steuergesetz;
Stellungnahme

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500
Name des Sachbearbeiters:
MR. Dr. Schwarzer
Klappe 5078 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 1111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Z:	42	GE	86
Von:	24. JUNI 1986		
Vorliegt:	24. JUNI 1986, Machhammer		

Wasserboeck

Wir beeihren uns, in der Anlage 25 Ausfertigungen unserer an
das Bundesministerium für Finanzen gerichteten Stellungnahme
zum Entwurf des im Betreff genannten Bundesgesetzes zu
übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 20. Juni 1986
Für den Bundesminister:

Dr. Schuberth

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Peyerl



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Geschäftszahl 14.540/4-105/86

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

MR. Dr. Schwarzer

Klappe 5078 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1011 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf einer Novelle zum
Versicherungsaufsichtsgesetz und
zum Körperschaftssteuergesetz;

Stellungnahme
zu Zl. 90 0113/9-V/12/86 vom 15.5.1986

Zur angeführten Note teilen wir mit, daß der übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes Anlaß zu folgenden Bemerkungen gibt:

Der Abs. 1 des § 75 (Z. 44 des Entwurfes) sieht vor, daß (auch) der Abbruch bzw. die Errichtung eines Gebäudes der Genehmigung durch die Versicherungsaufsicht bedürfen. Diese Bestimmung greift nach unserer Ansicht in die Kompetenz des Baurechtes ein, weil dieses den Abbruch eines Gebäudes als baupolizeiliches Aufsichtsmittel vorsieht. Die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung könnte dazu führen, daß ein bauordnungs- oder konsenswidriges Objekt nur dann abgebrochen werden dürfte, wenn die Versicherungsaufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt, was ihr bei Gefährdung der Interessen der Versicherten aber untersagt ist.

Es wird empfohlen, der Versicherungsaufsicht die Erteilung der Genehmigung aufzutragen, wenn ein entsprechender baupolizeilicher Abbruchsauftrag vorliegt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 20. Juni 1986

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dr. Schuberth